



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

3/SN-275/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 3/SN-275/ME

1 von 3

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53 115/2699
DVR: 0000019

GZ 600.040/0-V/5/93

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>20</u>	GE/19 <u>P3</u>
Datum:	3. MAI 1993
Verteilt	06. Mai 1993 <i>fe</i>

H. Labuda

Waldherr

2942

51.371/5-VIII/1/93
16. März 1993

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem i.G. bezeichneten Gesetzesentwurf.

30. April 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 53 115/2699
DVR: 0000019

GZ 600.040/0-V/5/93

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1
1015 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Waldherr

2942

51.371/5-VIII/1/93
16. März 1993

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zum
gegenständlichen Entwurf folgendes mit:

Zu Z 4:

In § 10 Abs. 3 sollte nicht vom Landeshauptmann, sondern von der
für die Vorprüfung zuständigen Behörde die Rede sein, weil
sowohl Art. 104 Abs. 2 als auch § 11 des
Fernwärmeförderungsgesetzes davon ausgehen, daß dem
Landeshauptmann die Besorgung bestimmter Geschäfte der
Privatwirtschaftsverwaltung übertragen werden kann.

Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch die
kompetenzrechtliche Grundlage der in Aussicht genommenen
Regelung anzugeben.

Außerdem sollte auch in das Vorblatt der Erläuterungen ein
Hinweis auf die EG-Konformität der in Aussicht genommenen

- 2 -

Novelle aufgenommen werden. (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, ho. GZ 671.804/9-V/8/89). Dazu fällt weiters auf, daß die Erläuterungen schlechthin von einer Vereinbarkeit mit EG-rechtlichen Vorschriften ausgehen. Tatsächlich aber handelt es sich um notifizierungspflichtige Beihilfen, über deren Vereinbarkeit ab Inkrafttreten des EWR-Abkommens die EFTA-Überwachungsbehörde (Art. 61ff) und im Falle eines EG-Beitrittes die EG-Kommission (Art. 92ff) entscheiden würde.

Zu der zur Erwägung gestellten Auflösung des Förderungsbeirates bzw. der Reduktion seiner Mitglieder und zur Aufhebung der Einvernehmenskompetenz des Bundesministers für Finanzen, wird ferner mitgeteilt, daß diese Maßnahmen - soweit dies vom Bundeskanzleramt beurteilt werden kann - aus den im do. Schreiben angegebenen Gründen begrüßenswert wären. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. April 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

